

Stellungnahme zum Diskussions-Papier der DG SANCO zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

Stand 26. Juni 2009

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von 1.600 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2008 rund 175 Milliarden Euro um und beschäftigte über 430.000 Mitarbeiter.

Vorbemerkung:

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt, dass DG SANCO in ihren Überlegungen zur Stärkung der Verbraucherrechte alternativen Streitbeilegungsverfahren einen größeren Raum einräumt und für gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren nunmehr auch nicht bindende EU-Maßnahmen erwägt. Weiterhin begrüßt der VCI, dass sich DG SANCO gegen Strafschadenersatz ausspricht.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit den Vorschlägen für eine "test case procedure" sowie ein Gewinnabschöpfungsverfahren neue Ansätze zur Diskussion gestellt werden. Der VCI ist jedoch der Auffassung, dass die Überlegungen zur Ausgestaltung dieser Elemente noch weiterer Diskussion bedürfen.

Im Ergebnis hält der VCI an seiner Auffassung fest, dass die Kommission sich bei den Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten auf unverbindliche Maßnahmen beschränken sollte und sieht in der Förderung alternativer Streitbeilegungsmechanismen eine sinnvolle Alternative.

Kernforderung des VCI bleibt es, im Falle der Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten jegliche Formen des Missbrauchs – sowohl bei außergerichtlichen Streitbeilegungs- wie auch bei gerichtlichen Klageverfahren - wirksam auszuschließen.

Wir verweisen insoweit auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission zur kollektiven Rechtsdurchsetzung für Verbraucher (im Folgenden: „Grünbuch“), die wir als Anlage zu dieser Stellungnahme nochmals beigefügt haben.

Zu den vorgeschlagenen Optionen im Einzelnen:

Option 1

Der VCI spricht sich weiterhin für diese Option aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Grönbuch.

Option 2

Der VCI begrüßt, dass die Kommission ausschließlich nicht bindende Maßnahmen vorsieht.

In der außergerichtlichen Streitbeilegung sehen wir eine sinnvolle Alternative zur kollektiven gerichtlichen Rechtsdurchsetzung. Insofern sind die Vorschläge zur Entwicklung eines Standardmodells für alternative Streitbeilegungsverfahren zu begrüßen. Nach unserer Auffassung sollte sich die Kommission jedoch darauf beschränken, Eckpunkte für derartige Verfahren auszuarbeiten. Die konkrete Verfahrensausgestaltung sollte den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Zu den Eckpunkten alternativer Streitbeilegungsverfahren gehören aus Sicht des VCI insbesondere folgende Elemente:

- Die Nutzung muss auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Die Verhinderung eines Missbrauchs muss sichergestellt sein.
- Die Durchsetzbarkeit der Ergebnisse muss gewährleistet sein.
- Es muss die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfahrens- und Ergebniskontrolle bestehen.
- Die Ergebnisse müssen für die Beteiligten zu einer endgültigen Klärung des Rechtsstreits führen. Kollektive Folgeklagen müssen ausgeschlossen sein.

Auch den Vorschlägen zur Selbstregulierung im Wege der Erarbeitung eines „code of conduct“, nebst der Etablierung unternehmensinterner Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung, steht der VCI grundsätzlich offen gegenüber. Wir geben jedoch zu bedenken, dass das organisatorische Selbstbestimmungsrecht der Unternehmen gewahrt bleiben muss und Kontrollmechanismen derart gestaltet sein müssen, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert werden.

Option 3

Der VCI steht der Stärkung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren grundsätzlich offen gegenüber, sofern dies durch nicht bindende EU-Maßnahmen erfolgt und die unter Option 2 dargelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren sehen wir dagegen nach wie vor kritisch.

Der Vorschlag, im Rahmen eines nicht verbindlichen EU-Instruments Benchmarks zu formulieren, die den Missbrauch solcher Verfahren ausschließen und die inhaltliche Ausgestaltung den Mitgliedstaaten zu überlassen, trägt den Zweifeln des VCI hinsichtlich einer ausreichenden Rechtsgrundlage des EG Vertrages für verbindliche Regelungen Rechnung und wird begrüßt.

Zu den Benchmarks bedarf es allerdings weiterer Konkretisierungen. Aus der Sicht des VCI muss sichergestellt werden, dass im Falle der Schaffung kollektiver gerichtlicher Rechtsdurchsetzungsverfahren durch die Mitgliedstaaten ein hohes und einheitliches Schutzniveau zur Vermeidung von Missbräuchen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Sonst droht zu Lasten der europäischen Industrie die Gefahr des „forum shopping“.

Der VCI hält es für zwingend erforderlich, dass insbesondere folgende Aspekte im Rahmen von Benchmarks berücksichtigt werden:

- Opt-out Klagen bleiben ausgeschlossen.
- Es gibt keine Ausnahme zum „loser-pays-Prinzip“.
- Finanzielle Drittinteressen am Rechtsstreit sind ausgeschlossen. Erfolgshonorare bleiben auf seltene Ausnahmefälle beschränkt.
- Niemand darf gezwungen werden, dem Gegner Beweise zu liefern.
- Strafschadenersatz ist ausgeschlossen.

Der VCI lehnt darüber hinaus eine Ausweitung der behördlichen Befugnisse nach der Verordnung über Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (Verordnung (EG) Nr. 2006/2004), namentlich die Befugnis zur Anordnung von Schadenersatzzahlungen - „compensation order procedure“ - oder eine behördliche Gewinnabschöpfung, ab.

Der Vorschlag einer behördlichen „compensation order procedure“ widerspricht der kontinentaleuropäischen Rechtstradition, wonach die behördliche Rechtsdurchsetzung streng von der Verfolgung privater Interessen getrennt ist. Es wäre systemwidrig, staatliche Behörden mit der Festsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzforderungen zu betrauen. Gegenüber einer solchen Tätigkeit staatlicher Organe bestehen in Deutschland auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Ein behördliches Gewinnabschöpfungsverfahren, welches kumulativ zu den sonstigen unter Option 2 vorgesehenen Maßnahmen eingeführt werden könnte, hält der VCI für überflüssig. Neben außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und kollektiven gerichtlichen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten bedarf es keiner staatlichen Gewinnabschöpfung. Der VCI sieht Gewinnabschöpfungsverfahren nach Vorbild des deutschen Rechtes als Alternative zur kollektiven Rechtsdurchsetzung, nicht als Ergänzung solcher Verfahren oder als Instrument der Stärkung behördlicher Rechtsdurchsetzung. In-

soweit verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Grünbuch.

Option 4

Verbindliche EU-Maßnahmen zur Einführung alternativer Streitbeilegungs- und kollektiver gerichtlicher Rechtsdurchsetzungsverfahren würden zwangsläufig zu Eingriffen in die mitgliedsstaatlichen Zivilprozessordnungen und das nationale Schadensrecht führen. Der VCI ist der Auffassung, dass der EU hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt.

Option 5

Die Einführung einer „test case procedure“ durch verbindliche EU-Instrumente wäre ebenfalls mit Eingriffen in die zivilprozessualen Systeme der Mitgliedstaaten verbunden, für die es an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Das deutsche Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) taugt zwar grundsätzlich als alternatives Verfahren zur Durchsetzung von Massenschäden. Entsprechende Verfahren sollten den Mitgliedstaaten jedoch nur im Rahmen unverbindlicher EU-Instrumente an die Hand gegeben werden. In Deutschland sind zunächst die Ergebnisse des derzeit laufenden Evaluierungsverfahrens zum KapMuG abzuwarten.

Anlage

**Stellungnahme
zum Grünbuch der Kommission über kollektive Rechts-
durchsetzungsverfahren für Verbraucher
- KOM(2008) 794 endgültig -**

Stand 24. Februar 2009

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von 1.600 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2008 rund 175 Milliarden Euro um und beschäftigte über 430.000 Mitarbeiter.

Vorbemerkung:

In dem am 27. November 2008 veröffentlichten Grünbuch der Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher geht die Kommission von der Prämisse aus, dass rechtsuchende Verbraucher in der EU mit Hindernissen hinsichtlich des Zugangs, der Wirksamkeit und der Erschwinglichkeit der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe konfrontiert seien. Insbesondere in Fällen, in denen eine Vielzahl von Verbrauchern durch dieselben oder vergleichbare unlautere Handelspraktiken – auch grenzüberschreitender Art – geschädigt würden, bestünden aufgrund der gegenwärtigen Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten erhebliche Hindernisse bei der Durchsetzung von (Massen-)Forderungen gegen die Schädiger. Aufgrund dieser Hindernisse, insbesondere dem Fehlen kollektiver Rechtsdurchsetzungsinstrumente, würde ein effektiver Rechtsschutz praktisch vereitelt. Der bestehende Rechts- und Rechtsdurchsetzungsrahmen auf EU- Ebene ermögliche es größeren Gruppen von Verbrauchern, die von demselben Rechtsverstoß betroffen sind, nicht, gemeinsam Rechtsbehelfe einzulegen und Schadenersatz zu erhalten.

Die Kommission sieht vor diesem Hintergrund kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher als ein wichtiges Instrument zur Lösung der Probleme bei der Geltendmachung von Massen- und Streuschäden an und legt hierauf den Schwerpunkt ihres Grünbuchs.

Der VCI bekennt sich ausdrücklich im Sinne des Schutzes der Verbraucher für effiziente Rechtsdurchsetzungsverfahren, mittels deren Hilfe die Verbraucher Kompensation für erlittene Schäden erhalten.

Der VCI spricht sich jedoch gegen eine Ausweitung kollektiver privater Klagemöglichkeiten aus. Insbesondere setzt sich der VCI gegen die Übernahme amerikanischer Rechtselemente in das deutsche und europäische Recht und für eine effiziente und systemkonforme nationale Rechtsentwicklung ein.

Viele Mitgliedsunternehmen des VCI haben durch ihre Geschäftsbeziehungen mit den USA eigene Erfahrungen mit dem US-amerikanischen „litigation-system“ und deren Auswirkungen gemacht. Dieses System und seine Auswirkungen machen deutlich, dass kollektive Klagen auch erhebliche Missbrauchsgefahren in sich bergen. Insbesondere darf die Gefahr des Entstehens einer kostenintensiven und damit wettbewerbs- und innovationsfeindlichen "Klage-Industrie" nicht außer Acht gelassen werden. Hinzu kommt, dass kollektive Klagen wegen ihrer großen Öffentlichkeitswirksamkeit missbraucht werden und dem Ruf beklagter Unternehmen auch im Falle ihrer Unbegründetheit nachhaltig schaden können. Etwaige gesetzgeberische Maßnahmen der Kommission dürfen daher nicht den Grundstein für die Entwicklung einer "litigation culture" nach US-amerikanischem Vorbild legen.

Der VCI setzt sich daher nachdrücklich dafür ein, dass sich Regelungen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen von Verbrauchern auf die europäische Rechtskultur und -tradition stützen. Wir fordern die Kommission auf, bei der weiteren Behandlung des Themas folgende elementare Grundsätze, die in der europäischen Rechtstradition wurzeln, zu beachten:

- **Schadenersatz bezweckt allein den Ausgleich von Schäden!**
- **Sammelklagen nach US-amerikanischen Vorbild bleiben ausgeschlossen!**
- **Der Unterliegende trägt die Kosten des Rechtsstreits!**
- **Erfolgshonorare nur in seltenen Ausnahmefällen!**
- **Niemand darf gezwungen werden, dem Gegner Beweise zu liefern!**

Dies vorausgeschickt begrüßen wir, dass auch die Kommission in ihrem Grünbuch betont, dass jegliche Maßnahmen zur Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung nicht zur Förderung einer Kultur des Rechtsstreits führen dürfen und sich die Kommission zugunsten der Unternehmen für notwendige Schutzmaßnahmen ausspricht. Wir teilen in diesem Zusammenhang insbesondere die Auffassung, dass die Unternehmen vor unbegründeten Klagen und übermäßigen Kosten geschützt werden müssen, und dass die Entstehung einer „Klage-Industrie“ verhindert werden muss. Aus den Ausführungen im Grünbuch wird jedoch noch nicht hinreichend klar, welche konkreten Elemente des US-amerikanischen Sammelklagesystems die Kommission für problematisch erachtet.

Wir appellieren daher an die Kommission, die von ihr selbst gesetzten Grundsätze ernst zu nehmen und konkrete Elemente zu benennen, die aus ihrer Sicht in Europa zu vermeiden sind, um dem Entstehen einer "Klage-Industrie" vorzubeugen.

Mit Sorge betrachtet der VCI die parallele Behandlung des Themas kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren in zwei verschiedenen Generaldirektionen. Neben der DG SANCO befasst sich auch die DG Competition mit den Fragen der kollektiven Rechtsdurchsetzung, allerdings begrenzt auf Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des EG-Kartellrechts. Hierdurch besteht die Gefahr der (Auseinander-)Entwicklung unterschiedlicher Rechtsinstrumente, was nicht nur bei den betroffenen Unternehmen,

insbesondere den weniger versierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), sondern auch bei den Verbrauchern selbst zu einer den Zielen des Grünbuchs widerstrebenden Rechtsunsicherheit führt. Die Ansicht der Kommission, es handele sich beim Kartellrecht um eine Spezialmaterie, die besonderer Regelung bedarf, teilen wir nicht. Sonderregelungen für den Bereich des kartellrechtlichen Schadenersatzrechtes einerseits und den Bereich der Schadenersatzansprüche von Verbrauchern andererseits gilt es im Sinne der Einheitlichkeit des Prozessrechts zu vermeiden.

Sollte die Kommission an ihrem Vorhaben zur Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren festhalten, fordern wir sie auf, einen einheitlichen Ansatz zur Bewältigung von Streu- und Massenschäden zu entwickeln, der den oben genannten Grundsätzen Rechnung trägt. Ferner sollte die Kommission stärker berücksichtigen, dass es bei der Förderung der kollektiven Rechtsdurchsetzung letztlich allein um prozessrechtliche Fragen gehen sollte. Ein horizontaler Ansatz sollte sich daher auf diese Frage beschränken und nicht mit Aspekten des materiellen Schadenersatzes vermengt werden, wie dies sowohl im vorliegenden Grünbuch aber auch im Weißbuch der Kommission zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts¹ der Fall ist. In die Erarbeitung eines horizontalen Ansatzes sollte daher auch die DG Justice eingebunden werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: *Wie denken Sie über die Rolle der EU in Bezug auf den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher?*

Der VCI spricht sich für ein äußerst zurückhaltendes Vorgehen der Kommission bei einer Harmonisierung der kollektiven Rechtsdurchsetzung für Verbraucher aus.

Zunächst begründen die von der Kommission zur Rechtfertigung ihrer Initiative vorgelegten Befragungsergebnisse und Statistiken nicht den von der Kommission postulierten Regelungsbedarf. Soweit nach diesen Zahlen nur 30 % der Bevölkerung glauben, es sei einfach, Streitigkeiten bei Gericht beizulegen, bzw. 39 % der Befragten die Beilegung von Streitigkeiten mit Gewerbetreibenden mittels alternativer Streitbeilegungssysteme als einfach bezeichnen, handelt es sich um ein nicht weiter hinterfragtes Stimmungsbild: Die Mehrzahl der Verbraucher verfügt über keinerlei Erfahrungen mit der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung. Ihnen fehlt nicht zuletzt deshalb das Hintergrundwissen zur Beurteilung der Frage, ob die Rechtsdurchsetzung, insbesondere gegenüber Gewerbetreibenden, schwierig ist, oder nicht. Ohne die erforderliche Kenntnis der Materie liegt jedoch die Empfindung nahe, Verfahren von einer gewissen Komplexität pauschal als schwierig oder nicht einfach durchführbar zu

¹ KOM (2008) 165 endg.

charakterisieren. Wenig hilfreich sind außerdem die von der Kommission vorgelegten absoluten Zahlen über die durchschnittlichen Schadenersatzbeträge, welche Verbrauchern in Ländern mit kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren ausgezahlt wurden. Aussagekräftig sind nur Zahlen, die das Verhältnis der durchgesetzten Ansprüche zu potentiell durchsetzbaren Ansprüchen sowie das Verhältnis der erstrittenen Entschädigungssummen zu den tatsächlich bestehenden Ansprüchen benennen. Unabhängig davon lassen aber bereits die von der Kommission vorgelegten absoluten Zahlen die europaweite Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren nicht zwingend erforderlich erscheinen.

Im Übrigen tragen kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren nicht zu einer Effizienzsteigerung bei. In den USA fließen beispielsweise nach einer Studie nur 36 Cent je Dollar Schadenersatz an die tatsächlich Geschädigten². Ein Hauptteil der Schadenersatzsumme dient dagegen der Deckung der Kosten des Systems in Form von Anwalts- und Verfahrenskosten.

Hinzu kommt, dass insbesondere den in der Option 4 enthaltenen Vorschlägen einer Harmonisierung der gerichtlichen kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren tiefgreifende Bedenken hinsichtlich der gesetzgeberischen Befugnisse der Kommission entgegenstehen. Soweit es um rein nationale Fälle geht, fehlt es der Kommission eindeutig an einer entsprechenden Regelungsbefugnis. Initiativen zur Stärkung kollektiver Rechtsdurchsetzung müssen daher von vorn herein auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt werden. Aber auch in diesem Bereich würde die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zwangsläufig zu weitreichenden Eingriffen in die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten, insbesondere in deren Zivilprozessordnungen, aber auch und gerade in das materielle Schadenersatzrecht führen. Für derartige Eingriffe, insbesondere in das materielle Schadenersatzrecht der Mitgliedstaaten, fehlt es der Kommission aber an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Bezeichnenderweise enthält das Grünbuch keine Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz der Kommission. Aufgrund der fehlenden Ermächtigungsnormen sollte die Kommission auf eine gesetzgeberische Tätigkeit, sei es in Form von Richtlinien oder Verordnungen, gänzlich verzichten.

Der VCI sieht die Aufgabe der Kommission im Zusammenhang mit der Stärkung der zivilprozessualen Rechte der europäischen Verbraucher daher nicht im gesetzgeberischen Bereich, sondern in der Aufklärung der Verbraucher über die schon bestehenden Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung. Vor der Einführung neuer Mechanismen muss die Nutzung der bereits bestehenden Systeme gefördert werden. Hierzu gehört auch die Beseitigung möglicher Defizite hinsichtlich der Kenntnisse der Verbraucher über die bestehenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten.

² Reppelmund, in: NJW 2008, XVI

Zudem sollte die Kommission auf die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität achten. Wie sich aus dem Grünbuch selbst ergibt, verfügen bereits 13 Mitgliedstaaten über Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung, die auch von Verbrauchern genutzt werden können. Mitgliedstaaten, die über keine, oder nach Ansicht der Kommission über nicht hinreichende (kollektive) Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher verfügen, sollten daher zunächst die Möglichkeit erhalten, ihre Rechtssysteme unter Wahrung der jeweils zugrunde liegenden Rechtstraditionen selbst fortzuentwickeln bzw. nachzubessern. Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass das Bewusstsein für Fragen der Durchsetzung von Kleinst- und Streuschäden erst in letzter Zeit gewachsen ist.

Bei allen Maßnahmen der Kommission, seien es Empfehlungen oder verbindliche gesetzgeberische Maßnahmen, sollte eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen der Verbraucher an einer Stärkung kollektiver Rechtsschutzinstrumente und den hieraus folgenden Belastungen für die Unternehmen wie auch die Verbraucher selbst, vorgenommen werden. Dabei müsste im Rahmen einer Folgenanalyse dargelegt werden, weswegen den Belangen des Verbraucherschutzes trotz der Geringfügigkeit der diskutierten Massen- und Streuschäden der Vorrang vor den zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Kosten zukommen soll. Ausdrücklich sollten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse folgende Punkte analysiert werden: (1) der jährliche Pro-Kopf-Streuschaden, (2) die jährliche Pro-Kopf-Kompensation von Streuschäden, die effektiv bei Geschädigten ankommt, in EU-Ländern, in denen kollektive Rechtsschutzmechanismen bestehen, und (3) die Gesamtkosten entsprechender Klageinstrumente in den betroffenen EU-Ländern gemessen am BIP.

Frage 2: *Welche der vier Optionen bevorzugen Sie? Würden Sie eine der Optionen ablehnen?*

Option 1: Keine EG Maßnahmen

Der VCI spricht sich für die Option 1 aus. In Deutschland, aber auch in vielen anderen Mitgliedstaaten, existiert bereits ein funktionierendes Rechtsdurchsetzungssystem für Verbraucher. Insbesondere Elemente des deutschen Zivilprozessrechtes wie der Musterprozessvertrag, die Streitgenossenschaft sowie die Verfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) bieten für Verbraucher, die Opfer von Massenschäden geworden sind, ausreichende und wirksame Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Ansprüche. Diese prozessualen Möglichkeiten stehen grundsätzlich auch ausländischen Verbrauchern offen. Gleiches gilt für sozial schwächer gestellte Verbraucher, die zur Durchsetzung ihrer Forderungen auf staatliche Prozesskostenhilfe zurückgreifen können. Insofern besteht hier kein Handlungsbedarf.

Der VCI empfiehlt daher abzuwarten, welche Wirkungen sich mit den bereits bestehenden Maßnahmen erzielen lassen. In Deutschland werden derzeit beispielsweise die

Regelungen des KapMuG evaluiert. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden jedoch erst in einiger Zeit vorliegen und sollten abgewartet werden. Denn ausgewogene und wirksame Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherrechte können nur auf der Grundlage hinreichender Informationen über die Wirkungsweise der bereits angestoßenen Verbesserungen getroffen werden.

Der VCI verweist ferner auf die Möglichkeiten des Gewinnabschöpfungsverfahrens nach dem Beispiel des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die diesbezüglichen Ausführungen unten zu Frage 7.

Option 2: Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Hinsichtlich der unter der Option 2 vorgeschlagenen Maßnahmen bleibt unklar, wie sich die Kommission die Ausgestaltung der Vorschläge im Einzelnen vorstellt. Dies liegt auch an der möglicherweise durch die unterschiedlichen Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten bedingten, undeutlichen Terminologie des Grünbuchs. Wir halten daher weitere Konkretisierungen der Vorschläge für erforderlich, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können. Aufgrund der verschiedenen Rechtstraditionen ist es aber bereits jetzt zweifelhaft, ob eine europaweite Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden und sonstiger Institutionen zu einer spürbaren Verbesserung der von der Kommission bemängelten Defizite bei der Rechtsdurchsetzung führen wird. Im Übrigen ist bereits heute eine Kooperation der nationalen Einrichtungen möglich. Entsprechende Netzwerke bestehen bereits, weswegen wir die Schaffung neuer Netzwerkstrukturen nicht für erforderlich halten.

Option 3: Kombination von Elementen

Die unter Option 3 vorgeschlagene Stärkung alternativer Streitbeilegungsmechanismen könnte nach Auffassung des VCI einen wirksamen Beitrag zur Stärkung der Verbraucher leisten. Eine abschließende Beurteilung der entsprechenden Vorschläge der Kommission ist aufgrund der zum Teil sehr allgemeinen Formulierungen des Grünbuchs zu diesem Zeitpunkt wiederum nicht möglich. Der VCI fordert die Kommission insoweit auf, ihre Vorschläge zu konkretisieren. Die von der Kommission angestrebte Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessenvertretern bei der Ausgestaltung von alternativen Streitbeilegungssystemen begrüßt der VCI. Grundsätzlich besteht unsererseits die Bereitschaft, an diesen Konsultationen mitzuwirken.

Die Kommission sollte jedoch vor der Einführung neuer Systeme oder der Erweiterung bestehender Streitbeilegungsmechanismen die Umsetzung der Mediationsrichtlinie³ in den Mitgliedstaaten abwarten. Erst wenn sich herausstellt, dass die im Zuge der Umsetzung in den Mitgliedstaaten geschaffenen Systeme keinen Mehrwert für die Verbraucher bringen, sollten weitere Maßnahmen erwogen werden. Wir halten es daher

³ Richtlinie 2008/52/EG

für verfrüht, schon zum jetzigen Zeitpunkt über weitergehende gesamteuropäische Lösungen nachzudenken.

Bereits jetzt weist der VCI im Zusammenhang mit alternativen Streitbeilegungsverfahren darauf hin, dass im Falle der Ermöglichung kollektiver Beteiligungsformen an solchen Verfahren sichergestellt werden muss, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Es gilt daher auch im Rahmen außergerichtlicher Verfahren eine übermäßige Bevorzugung kollektiver Beteiligungsformen zu vermeiden. Insbesondere sollte es keine Kostenprivilegierung, etwa in Form eines Abweichens vom „loser pays“-Prinzip geben. Des Weiteren muss auch im Rahmen alternativer Streitbeilegungsverfahren sichergestellt werden, dass es nur zu einem Ausgleich tatsächlich erlittener Schäden kommt, Erfolgshonorare für Anwälte ausgeschlossen sind und von den geltenden zivilprozessualen Beweisregeln nicht zu Lasten der Beklagten abgewichen wird.

Die Durchführung von alternativen Streitbeilegungsverfahren sollte darüber hinaus Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren sein. Zudem sollte die Durchsetzbarkeit der Ergebnisse des alternativen Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet sein und sichergestellt werden, dass die Ergebnisse des alternativen Streitbeilegungsverfahrens zu einer endgültigen Klärung des Rechtsstreits führen und keine (kollektiven) Folgeklagen anhängig gemacht werden können.

Der VCI ist zudem der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagene Verbesserung der Beschwerdebearbeitung in den Unternehmen sowie die Sensibilisierung der Verbraucher für die vorhandenen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Verbraucher leisten könnten. Die Förderung interner Beschwerdebearbeitungsverfahren durch die Kommission sollte sich allerdings auf unverbindliche Empfehlungen beschränken. Das organisatorische Selbstbestimmungsrecht der Unternehmen darf nicht eingeschränkt werden. Letztendlich müssen auch unverhältnismäßige Kostensteigerungen bei den Unternehmen vermieden werden, da von diesen mittelbar auch die Verbraucher betroffen wären.

Der VCI lehnt dagegen eine Stärkung der nationalen Durchsetzungsbehörden, dergestalt, dass diese Schädiger zu Schadenersatzzahlungen verpflichten können, ab. Es entspricht der kontinental-europäischen Rechtstradition, Strafverfahren und behördliche Rechtsdurchsetzung streng von der Verfolgung privater Interessen zu trennen. Insofern wäre es systemwidrig, staatliche Behörden mit der Festsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzforderungen zu betrauen. Der Staat und seine Vollzugsorgane sind dafür zuständig, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und gegebenenfalls mittels der Verhängung von Bußgeldern oder der Einleitung von Strafverfahren auf entsprechende Verstöße zu reagieren. In Europa existiert hierfür ein funktionierendes System staatlicher Rechtsdurchsetzung. Nicht zu den Aufgaben des Staates gehört es dagegen, zivilrechtliche Kompensationen für erlittene Schäden stellvertretend für die Geschädigten geltend zu machen und einzuziehen. Einer solchen Tätigkeit staatlicher Organe stehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber.

Die ebenfalls in Option 3 vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereiches der bestehenden gesetzlichen Regelungen wie der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz⁴, oder der Verordnung über das Verfahren für geringfügige Forderungen⁵ sehen wir kritisch. Auch hier sollte zunächst abgewartet und evaluiert werden, wie diese Regelungen tatsächlich wirken, bevor sie auf andere Bereiche wie die kollektive Rechtsdurchsetzung erweitert werden.

Option 4: Gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, lehnt der VCI die unter Option 4 enthaltenen Vorschläge zur Einführung kollektiver gerichtlicher Rechtsdurchsetzungsverfahren ab.

Die Einführung verbindlicher EU-Maßnahmen, welche gewährleisten sollen, dass in allen Mitgliedstaaten Verfahren für die kollektive Rechtsdurchsetzung mittels Verbands-, Gruppen- oder Musterklagen zur Verfügung stehen, würde zwangsläufig einen Eingriff in die mitgliedstaatlichen Zivilprozessordnungen und das nationale Schadensrecht darstellen. Hierfür fehlt es der EU aber an einer erforderlichen Ermächtigungsgrundlage.

Der VCI hält eine Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen wie Verbraucherorganisationen oder von Ombudsmännern oder anderen Interessenverbänden für kritisch. Eine solche Erweiterung der Klagebefugnis ist ordnungspolitisch verfehlt. Die aufgeführten Institutionen könnten keinen eigenen Schaden geltend machen, sondern würden als vorgebliche Sachwalter von vermeintlich geschädigten Verbrauchern auftreten. Das kontinental-europäische Zivilrechtssystem ist jedoch ausschließlich auf den Ausgleich tatsächlich erlittener eigener Schäden ausgerichtet. Insofern lehnt der VCI auch eine Beteiligung von Organisationen an der Entschädigung durch Zuweisung eines Teils der Entschädigungssumme eindeutig ab. Eine solche Teilhabe an Entschädigungsleistungen würde auch einen zusätzlichen Anreiz zur Erhebung von Gruppenklagen begründen und die Gefahr des Entstehens einer „Klage-Industrie“, die es auch nach Auffassung der Kommission zu verhindern gilt, fördern. Im Zusammenhang mit der Zulässigkeit kollektiver Klageformen ist für den Fall des Obsiegens zudem unklar, wie der zugesprochene Schadenersatz unter den kollektiven Klägern verteilt werden soll, wie sichergestellt werden kann, dass jeder Geschädigte einen seinem individuellen Schaden entsprechenden Anteil an der Gesamtsumme erhält und aus welchen Mitteln das Verteilungsverfahren finanziert werden soll.

Unklar bleibt auch, wie verhindert werden soll, dass eine doppelte Inanspruchnahme durch qualifizierte Einrichtungen einerseits und einzelne Verbraucher andererseits erfolgt. So ist beispielsweise unklar, ob geschädigte Verbraucher zugunsten eines priva-

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

⁵ Verordnung (EG) Nr. 861/2007

ten, in keiner Weise demokratisch legitimierten Verbraucherverbands auf ihren Schadensersatzanspruch verzichten sollen, oder, wenn dies nicht der Fall sein soll, in welchem Verhältnis die Klage eines Verbraucherverbands zu der eines einzelnen Verbrauchers stehen soll. Einen Lösungsansatz für diese Problematik enthält auch das Grünbuch der Kommission nicht.

Darüber hinaus lehnt der VCI entschieden die Einführung von „opt-out“-Sammelklagen ab. Eines der Kernelemente dieser Form der Sammelklage ist die automatische Ausweitung der Rechtswirkung auf Dritte, die nicht in den Prozess eingebunden sind. Dieses Prinzip steht in Widerspruch zu den auf individuellen Rechtsschutz zielenden Grundsätzen des europäischen Verfassungs- und Prozessrechts. Zudem bestehen erhebliche Missbrauchsgefahren, wie die Erfahrungen in den USA zeigen. Eindrucksvoll dokumentiert die Tillinghast-Towers Perrin Studie die Kostenintensität des U.S.-amerikanischen Klagesystems⁶. Diese beliefen sich allein im Jahr 2007 auf \$ 252 Mrd. oder \$ 835,- pro Einwohner/Jahr im Gegensatz zu Deutschland mit Rechtsverfolgungskosten von etwa \$ 60,- pro Einwohner/Jahr.

Zudem ist es inkonsequent, wenn die Kommission einerseits die Rechte der Verbraucher stärken will, andererseits jedoch opt-out Sammelklagen erwägt, die das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gerade unberücksichtigt lassen.

Hinzu kommt, dass sich die Kommission zwar zur Vermeidung einer kostenintensiven und wettbewerbsfeindlichen „Klage-Industrie“ bekennt, dabei aber unklar bleibt, wie diese Im Falle der Einführung von Sammelklagen nach dem „opt-out“-Prinzip verhindert werden sollen. Bereits die von der Kommission als grundsätzlich positiv dargestellte Medienresonanz von Sammelklagen führt zu einem erheblichen Erpressungspotential solcher Klageformen. Nicht umsonst wird in den USA ein Großteil der erhobenen Sammelklagen im Wege des Vergleichs beendet. Doch selbst in den Fällen, in denen die Klage als unbegründet abgewiesen wurde, bleibt oft ein erheblicher Imageschaden bei den Unternehmen hängen⁷. Dies zeigt, dass selbst im Falle der Beibehaltung elementarer Prinzipien der kontinental-europäischen Rechtstradition, insbesondere dem „loser pays“-Prinzip und dem grundsätzlichen Verbot von Erfolgshonoraren für Anwälte erhebliche Gefahren von der Einführung von Sammelklagen vor allem nach dem „opt-out“-Modell ausgehen.

Auch dem „opt-in“-Modell begegnen Vorbehalte im Hinblick auf die Förderung einer übermäßigen Prozessflut. Im Übrigen existieren in den Rechtsordnungen zahlreicher Mitgliedstaaten bereits Möglichkeiten gemeinsamer Rechtsdurchsetzung, die auf den Prinzipien des „opt in“-Modells fußen. Die Weiterentwicklung solcher Rechtsinstrumen-

⁶ http://www.towersperrin.com/tp/getwebcachedoc?webc=USA/2008/200811/2008_tort_costs_trends.pdf

⁷ Nach einer Studie der Universität Stanford führten 224 im Jahre 2002 anhängige US-Sammelklagen zu einem Rückgang des Börsenwertes der beklagten Unternehmen von fast 2 Bill. Dollar (Rupert Bellinghausen, Handelsblatt vom 24.07.2008, Beilage Legal Success, S. 19)

te sollte den nationalen Gesetzgebern vorbehalten bleiben. Eine europaweite Harmonisierung ist nicht erforderlich und entbehrt im Übrigen der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage im EG-Vertrag.

Auch die von der Kommission vorgeschlagene zentrale Rolle des Richters bei der Entscheidung über die Zulassung einer kollektiven Forderung bietet keine hinreichende Gewähr, die negativen Wirkungen dieses Rechtsinstruments von vornherein auszuschließen. Erfahrungen mit dem US-amerikanischen System zeigen, dass dort bereits die prozessualen Einwendungen gegen die Zulassung von „class actions“-Kosten in Höhe von 10 Mio. US-Dollar verursachen können⁸. Von dem Imageschaden, den ein solches Verfahren auch bei positivem Ausgang für das beteiligte Unternehmen bedeutet, ganz zu schweigen.

Hinsichtlich der Finanzierung von etwaigen kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren lehnt der VCI harmonisierte Regelungen zur Gewährung von einseitigen Kostenvorteilen für die Kläger ab. Die übermäßige Gewährung von Kostenvorteilen würde potentielle Kläger nur darin bestärken, Unternehmen mit Hilfe überzogener Schadenersatzforderungen zum Abschluss von Vergleichen zu zwingen. Gleiches gilt für eine unangemessene Begrenzung der Gerichtskosten. Das Risiko, im Falle des Unterliegens die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, ist das wirksamste Instrument, Missbräuchen des Systems vorzubeugen. Insbesondere die Erfahrungen mit dem US-amerikanischen System zeigen deutlich, dass, in Ermangelung eines solchen regulativen Elements, mitunter deutlich überzogene Schadenersatzforderungen von den Klägern als Drohpotential aufgebaut werden, um die Beklagten in einen Vergleich zu zwingen.

Der VCI weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich auch der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments in seinem Stellungnahme-Entwurf zum Weißbuch der Kommission zu Schadenersatzklagen wegen der Verletzung des EG-Kartellrechts vom 19.09.2008⁹ unter anderem eindeutig gegen eine übermäßige Privilegierung kollektiver Kläger und insbesondere für eine Beibehaltung des „loser-pays-Prinzips ausgesprochen hat. Zudem hat der Ausschuss einem Klage-recht für lediglich identifizierbare Gruppen von Klägern sowie Änderungen der Beweislastregeln zugunsten der Kläger eine klare Absage erteilt. Der VCI unterstützt diese Forderungen mit Nachdruck und fordert die Kommission auf, die Position des Europäischen Parlaments auch bei den weiteren Befassungen zum Thema kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren zugunsten von Verbrauchern zu berücksichtigen. Ferner fordert der VCI die Kommission auf, zu berücksichtigen, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des europäischen Parlaments einen einheitlichen Ansatz hinsicht-

⁸ Sammelklagen – Ein einheitlicher Referenzrahmen, Hrsg. vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, S. 7

⁹ EP-Drs. Nr. 2008/2154 (INI)

lich der Förderung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren im Kartell- und Verbraucherrecht gefordert hat.

Schließlich weist der VCI darauf hin, dass Sammelklagen auch in den USA zunehmend kritisch gesehen werden. Zu ihrer Eindämmung hat der US-Gesetzgeber vor drei Jahren eine Reform des Prozessrechts verabschiedet (Class Action Fairness Act of 2005).

Während in den USA mithin versucht wird, Sammelklagen restriktiver zu gestalten, sollte Europa nicht den entgegengesetzten Weg gehen.

Frage 3: *Enthalten die Optionen spezielle Elemente, denen Sie zustimmen/mit denen Sie nicht einverstanden sind?*

Die Kommission erwähnt an mehreren Stellen im Grünbuch, dass das angeblich zu hohe Prozesskostenrisiko die Verbraucher von Klagen gegen Unternehmen abhalten würde und setzt sich für Kostenerleichterungen bei (kollektiven) Verbraucherklagen ein.

Der VCI warnt indessen vor der Einführung einseitiger Kostenerleichterungen für Kläger. Zum einen würde dies einen wesentlichen Eingriff in die Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten darstellen, für die der EU die Ermächtigungsgrundlage fehlt. Zum anderen stellt die „loser pays“-Regelung einen bewährten Verfahrensgrundsatz des kontinental-europäischen Rechtssystems dar: Die Kostenregelung ist ein notwendiges Korrektiv, um die Erhebung missbräuchlicher Klagen zu vermeiden. Insbesondere in Ländern, in denen es keine gesetzliche Gebührenordnung gibt, können hohe Verfahrenskosten in Form von nicht nachvollziehbaren Anwaltskosten sowie die willkürliche Festsetzung von Schadenersatzforderungen als Druckmittel gegen beklagte Unternehmen eingesetzt werden. Wenn dann noch Kostenprivilegien für die Kläger hinzu kommen, wäre der Weg für Rechtsmissbräuche endgültig geebnet. Nicht nur kleine KMU könnten dann durch überhöhte und risikolose Schadenersatzforderungen in den Abschluss stark belastender Vergleiche getrieben werden.

Im Übrigen bestehen insbesondere in Deutschland bereits Regelungen, die beispielsweise eine Streitwertanpassung zugunsten des Klägers ermöglichen. Zudem besteht mit § 91 Abs. 2 ZPO im deutschen Recht eine Regelung, die das Kostenrisiko für den Kläger berechenbar macht, da hiernach nur die Erstattung der gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Prozessvertreters der obsiegenden Partei zu ersetzen sind, nicht jedoch ein vereinbartes Stundenhonorar oder (soweit überhaupt zulässig) Erfolgshonore, durch welche die Gesamtbelastung für den Kläger unüberschaubar werden könnte. Darüber hinaus bietet auch die Erhebung von Teilklagen die Möglichkeit, die Prozesskostenlast für die Kläger zu senken. Schließlich existiert in Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten, für finanziell schwache Verbraucher die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Diese Regelungen stehen im Einklang mit den übrigen verfahrensrechtlichen Regelungen und den diese flankierenden Kostenvorschriften. Europaweite Sonderregelungen in diesem Bereich, die über die bestehenden nationalstaatlichen Regelungen hinausgehen, sind daher nicht erforderlich.

Frage 4: *Gibt es weitere Elemente, die Bestandteil der von ihnen bevorzugten Option sein sollten?*

Die von uns grundsätzlich präferierte Option 1 könnte aus der Sicht des VCI mit einzelnen Elementen der Option 3 kombiniert werden. In Betracht kommen dabei Maßnahmen der Kommission zur verstärkten Aufklärung der Verbraucher über die derzeit schon bestehenden Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen bei der Verbesserung der Beschwerdeverfahren. Insbesondere KMU, die nicht über ausreichende eigene Ressourcen verfügen, könnten hierbei Hilfen an die Hand gegeben werden. Eine verstärkte Aufklärung der Verbraucher kann dazu beitragen, dass die derzeit schon bestehenden Durchsetzungsmöglichkeiten sowie neue Rechtsinstrumente wie die Verordnung über geringfügige Forderungen und die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ihre optimale Wirkung zugunsten der Verbraucher entfalten. Die Beseitigung von Defiziten bei der Verbraucheraufklärung vermag somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des von der Kommission angestrebten Ziels einer Stärkung der Rechtsdurchsetzung im Falle geringfügiger Schäden zu leisten.

Im Übrigen ist der VCI der Auffassung, dass die Regelungen im deutschen Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) für Verbraucher, die Opfer von Massenschäden geworden sind, wirksame Möglichkeiten für die effektive Geltendmachung ihrer Ansprüche bieten. Vorbehaltlich der Ergebnisse des zur Zeit laufenden Evaluierungsprozesses hält der VCI eine Erweiterung des Anwendungsbereiches über die derzeit erfassten Kapitalmarktfälle hinaus auf andere Fallkonstellationen mit massenhaftem Schadenseintritt für möglich. Mitgliedstaaten der EU, die über keine vergleichbaren Regelungen zur gerichtlichen Abwicklung von Massenfällen verfügen, könnten sich die Regelungen des KapMuG zum Beispiel für eigene, an die jeweilige Rechtstradition angepasste Regelungen nehmen.

Frage 5: *Falls Sie eine Kombination von Optionen bevorzugen: Welche Option würden Sie gerne kombinieren und mit welchen Elementen?*

Der VCI präferiert die Option 1 und damit ein weiteres Abwarten hinsichtlich der Wirkungsweise der bereits eingeführten Maßnahmen verbunden mit einer effektiven Aufklärung der Verbraucher über die bestehenden Rechtsdurchsetzungsverfahren in den Mitgliedstaaten. Weiterhin sieht der VCI, innerhalb der in den verschiedenen Optionen des Grünbuches vorgeschlagenen Maßnahmen, in der Stärkung außergerichtlicher

Streitbeilegungsmechanismen eine mögliche Alternative. Maßnahmen in diesem Bereich sollten jedoch erst erwogen werden, wenn erste Erfahrungen mit den Ergebnissen der Umsetzung insbesondere der Mediationsrichtlinie in den Mitgliedstaaten vorliegen.

Frage 6: *Im Fall der Optionen 2, 3 oder 4: Halten Sie verbindliche Rechtsinstrumente für notwendig, oder bevorzugen Sie unverbindliche Instrumente?*

Aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage der EU für entsprechende Eingriffe in die nationalen Verfahrensregelungen der Mitgliedstaaten spricht sich der VCI für den Fall, dass nicht nach Option 1 verfahren werden sollte, für unverbindliche Maßnahmen der Kommission aus. Den Mitgliedstaaten wird es damit zudem ermöglicht, die (unverbindlichen) europarechtlichen Vorgaben und Vorstellungen in ihre jeweiligen Rechtsordnungen zu implementieren, ohne dabei zu Systembrüchen gezwungen zu werden.

Frage 7: *Sind Sie der Auffassung, dass das Problem auf andere Weise gelöst werden könnte?*

Der VCI bezweifelt, dass privatrechtliche Instrumente wie Sammelklagen überhaupt geeignet sind, um das Problem geringfügiger Massen- und Streuschäden zu lösen. Zum einen werden prozessuale Instrumente im Ergebnis nie so einfach und kostengünstig gestaltet werden können, dass Verbraucher motiviert werden könnten, Schäden im Cent-Bereich geltend zu machen. Sammelklagen dürften daher immer zuerst die (wirtschaftlichen) Interessen anderer (Rechtsanwälte, Gutachter, Organisationen etc.) bedienen. Zum anderen stellt der kollektive Klageverzicht im Falle geringfügiger Schäden (sog. rationale Apathie), der zu einem Ausfall der Steuerungsfunktion des Rechtes führen und damit eine Erosion des lautereren Wettbewerbs bedingen kann, kein Problem des Rechtsschutzes, sondern ein Gemeinwohlproblem dar. Rechtspolitische Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts sind daher verfehlt. Besser geeignet sind vielmehr verwaltungsbehördliche Verfahren, die darauf abzielen, rechtswidrig erlangte Gewinne abzuschöpfen.

Sofern die Kommission dennoch die Einführung kollektive Rechtsdurchsetzungsformen für erforderlich hält, spricht sich der VCI daher dafür aus, diese nach dem Beispiel des § 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf die Geltendmachung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs zugunsten der Staatskasse zu beschränken.

Im Falle des § 10 Abs. 1 UWG können insbesondere qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen¹⁰ eingetragen sind, vom Schädiger Herausgabe des mittels einer unlauteren Wettbewerbshandlung erlangten Gewinns an den Bundeshaushalt verlangen. Um doppelte Inanspruchnahmen des Schädigers zu vermeiden, sind gemäß § 10 Abs. 2 UWG auf den Gewinnabschöpfungsanspruch diejenigen Leistungen anzurechnen, die der Schuldner auf Grund der Zuwiderhandlung an Dritte oder an den Staat erbracht hat. Soweit der Schuldner solche Leistungen erst nach Erfüllung des Gewinnabschöpfungsanspruchs erbracht hat, ist zudem geregelt, dass die zuständige staatliche Stelle dem Schuldner den abgeführten Gewinn in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückerstatten muss. Soweit mehrere Gläubiger den rechtswidrig erzielten Gewinn beanspruchen, kommen die Regelungen über die Gläubigermehrheit nach den §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung (§ 10 Abs. 3 UWG). Im Einzelnen bedeutet dies, dass die anspruchsberechtigten qualifizierten Einrichtungen den Gewinnabschöpfungsanspruch als Gesamtgläubiger selbständig geltend machen können, der Schuldner aber nur einmal, und zwar an die Staatskasse, leisten muss. Die Regelungen im UWG sehen daneben auch eine Regelung zur Finanzierung der auf die Gewinnabschöpfung gerichteten Aktivitäten der qualifizierten Einrichtungen vor. So können diese nach § 10 Abs. 4 UWG von der zuständigen staatlichen Stelle Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist dabei allerdings auf die Höhe des an die Staatskasse abgeführten Gewinns begrenzt.

Der VCI ist der Auffassung, dass mit Hilfe eines solchen Gewinnabschöpfungsanspruchs eventuell vorhandene Defizite bei der Geltendmachung von Streu- und Massenschäden in einzelnen Mitgliedstaaten in hinreichendem Maße ausgeglichen werden könnte, ohne dass die Gefahr eines Missbrauches durch private Kläger besteht. Außerdem gewährleisten die deutschen Regelungen über die Gewinnabschöpfung, dass eine doppelte Belastung der Unternehmen durch kollektive und individuelle Schadenersatzzahlungen vermieden wird. Da der Gewinnabschöpfungsanspruch auch durch qualifizierte Einrichtungen der Mitgliedstaaten vor den deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann (§ 10 Abs. 1 UWG), ist eine grenzüberschreitende Möglichkeit zur Geltendmachung ebenfalls gewährleistet.

¹⁰ ABl. EG Nr. L 166 S. 51